



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Holland und der englische Wirtschaftskrieg

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Holland und der englische Wirtschaftskrieg



urch unsere Tagespresse sind vielfach einzelne Fälle bekannt geworden, aus denen hervorgeht, wie von den neutralen Staaten besonders Holland als Werkzeug der englischen Aushungerungspolitik benutzt wird. Es ist daher vielleicht nicht ohne Interesse, im einzelnen zu verfolgen, in welcher Weise dieser englische Druck ausgeübt worden ist, und wie er immer schwerer auf Holland lastet.

Was England vor allem anstrebte war, die Durchfuhr von überseeischen Waren durch Holland nach Deutschland so weit wie irgend möglich zu verhindern. Dem stand jedoch entgegen, daß Holland keine Durchfuhrverbote erlassen wollte, teils, weil dadurch die Neutralität zu offenkundig verletzt worden wäre, teils, weil Holland durch die Rheinschiffahrtsakte zur Gestattung der freien Durchfuhr verpflichtet ist. Es blieb also nur der Weg übrig, daß Holland die Durchfuhr überseeischer Erzeugnisse zwar unbehelligt ließ, aber die Ausfuhr derselben verbot. Ein solches Ausfuhrverbot mußte dann der Natur der Sache nach einseitig gegen Deutschland wirken, da Deutschland im Gegensatz zu England diese Waren nicht selbst über See beziehen konnte, sondern dafür auf die Vermittlung neutraler Länder, insbesondere Hollands, angewiesen war. Daher hat England immer wieder auf den Erlaß solcher Ausfuhrverbote gedrungen, und Holland hat eine große Menge derselben ergehen lassen. Nun ist allerdings zu beachten, daß die niederländischen Ausfuhrverbote sich nicht durchweg auf überseeische Produkte beziehen (wie z. B. Baumwolle, Ölsaaten, Getreide usw.), sondern auch auf die eigenen Erzeugnisse Hollands (wie Butter, Käse, Schweinefleisch), auf die Produkte des Hinterlandes, insbesondere Deutschlands (wie Zink, Salz, Kali, Kohlen, Teerfarben) und schließlich auf Kriegsbedarf (wie Pferde, Automobile, Leder usw.). Indessen sind die Verbote für überseeische Produkte, auf die sich die Absperrungspolitik Englands vor allem richtet, bei weitem die zahlreichsten. In gewissem Sinne sind auch die anderen Verbote alle oder doch

beinahe alle auf England zurückzuführen. Denn, wenn England den Seeverkehr ganz freigegeben hätte, so würde Holland seine Grenzen vermutlich offen gelassen haben, weil es damit rechnen konnte, seine Vorräte jederzeit auffüllen zu können.

Im Anfang des Krieges wurden fast nur solche Ausfuhrverbote erlassen, die den Zweck hatten, die holländische Mobilmachung zu sichern. Das Gesetz vom 3. August 1914, das die Grundlage für alle später ergangenen Ausfuhrverbote bildet, war ursprünglich nur für Kriegsbedürfnisse berechnet, wenn diese auch nicht ausdrücklich genannt waren. Sehr bald machte sich aber dann der Einfluß Englands fühlbar. Die daraufhin ergangenen Ausfuhrverbote hatten mit der Mobilmachung nichts mehr zu tun, sondern waren ganz offenkundig dazu bestimmt, im Dienste des englischen Wirtschaftskrieges Deutschland von überseeischen Erzeugnissen auszuschließen. Erst später traten daneben hin und wieder auch Ausfuhrverbote auf, die deutsche oder holländische Erzeugnisse betrafen. Doch blieben nach wie vor die überseeischen bei weitem im Übergewicht.

Sieht man von den Ausfuhrverboten des August 1914 ab, bei denen, wie erwähnt, das militärische Interesse Hollands vor allem maßgebend war, so wurde untersagt unter anderem:

- im September 1914 die Ausfuhr von Baumwollgarn, Häuten, Schwefelsäure, Reis, Mais, allen Erzeugnissen aus Hafer, Weizen, Spelt, Roggen, Gerste, Buchweizen und Mais, von Leinfaat, anderen Ölsaaten und Ölkuchen,
- im Oktober 1914 von Kupfer, Schaffellen, Wolle, Wollgarn, verschiedenen Wollwaren, Jute und Jutewaren, Säcken, Leinengarn, Petroleum, Blei,
- im November 1914 von weiteren Wollwaren, von Bleilegierungen, rohen Kakaobohnen, Chilisalpeter, Gerbstoffen, Gerbextrakten, Speck, Schmalz, Knochen, Pyrit, Gasöl, Benzin, Kupferlegierungen und schwefelsaurem Ammoniak,
- im Dezember 1914 von wollenen Lappen und halbwillenen Waren,
- im Januar 1915 von wollenen Decken, Vaseline, Guano, Superphosphat Harz und Terpentin,
- im Februar 1915 von Kupfervitriol, Kupferoxyd, Fahrradreifen und Rüböl,
- im März 1915 von Kupferwaren, Lederwaren (Leder war von Anfang an verboten), Fleischkonserven, Kakaopaste, Kakaomasse, Bleiröhren, Gummiabfall,
- im April 1915 von weicher Seife, Nickel und Nickelwaren, Rohphosphaten,
- im Juni 1915 von allen tierischen Fetten und Mischungen davon mit Pflanzenfetten, sowie von Rohbaumwolle (deren Ausfuhr schon früher verboten, jedoch zeitweilig wieder gestattet worden war),
- im Juli 1915 von Schellack und Nußbaumholz,
- im September 1915 von Berggarn,
- im Oktober 1915 von Zinn, allen Arten von Speiseölen und Speisefetten (einschließlich Kakaobutter) sowie von Leinöl und Flachs,
- im November 1915 von Zinnwaren und Zinnlegierungen, fester Seife, Antimon- und Flachsabfall,

im Dezember 1915 von Graphit, Glycerin und Türkisch Rotöl,
im Januar 1916 von Hanf, Baumwoll- und Leinenlumpen, Stearin.

Fast alle diese Ausfuhrverbote sind, wie bemerkt, in ihrer Wirkung nur gegen Deutschland gerichtet. Die meisten betreffen Waren, die England sich jederzeit, Deutschland aber augenblicklich nur mit großen Schwierigkeiten verschaffen kann.

England hat sich aber nicht damit begnügt, Holland diese Ausfuhrverbote aufzuzwingen, sondern es überwacht auch deren Durchführung mit stets zunehmender Schärfe.

So wurde am 25. September 1914 die ganze Nord-Ostgrenze Hollands vom Rhein bis zum Meer in Belagerungszustand erklärt. Diese Maßnahme hatte keine militärischen Gründe, sondern lediglich den Zweck, die Durchfuhr nach Deutschland zu erschweren. Kurz, ehe das Verbot erging, war der damalige Handelsminister, jetzige Finanzminister Treub, in London gewesen.

Ende Oktober folgte dann eine Verfügung der holländischen Regierung, worin die Bedingungen der Durchfuhr, die, wie erwähnt, vertragsmäßig freizulassen war, derart verlausuliert wurden, daß von einer freien Durchfuhr, die ohnehin schon so gut wie aufgehört hatte, nur noch dem Namen nach die Rede sein konnte.

Der Hauptschlag Englands gegen den deutschen Handel erfolgte dann im November 1914 mittels der Gründung der Nederlandschen Oerzee Trust Maatschappij (N. D. T.), die am 24. November 1914 im Haag errichtet wurde und ihre Tätigkeit im Januar 1915 aufnahm. An der Spitze der Gesellschaft steht Herr van Nalst, der Präsident der Nederlandschen Handels Maatschappij. Er sowie auch seine Mitgründer sind Niederländer und arbeiten, wie sie sagen und — wie wir gerne annehmen wollen — auch glauben, lediglich im holländischen Interesse. In Wirklichkeit wurde der N. D. T. sehr bald ein Werkzeug Englands, das ihn als Mittel zur Durchführung des englischen Auslieferungplanes zu benutzen gedachte. An sich schien die Gründung ganz harmlos, wie es ja England — Meister in Heuchelei jeder Art — überhaupt versteht, weitgreifende Absichten mit einer unauffälligen und unscheinbaren Form zu umkleiden. England erklärte lediglich, es sei gerne bereit, Waren, die wirklich für Holland bestimmt seien und dort verkauft werden sollten, durchzulassen. Nur sei es zu umständlich, von jedem der vielen Besteller einzeln die Papiere nachzuprüfen. Es sei daher erwünscht, eine Zwischeninstanz zu schaffen, die diese Kontrolle übernehme und der englischen Regierung eine Gewähr dafür biete, daß die Ware wirklich im Lande verbleibe. Die an diese Zwischeninstanz konfigurierten Güter werde England dann ohne weiteres durchlassen. Anfangs wollte die Niederländische Regierung selbst sich dazu verstehen, in gewissen Fällen diese Vermittlerrolle zu spielen und überseeische Waren für Private in Empfang zu nehmen. Sie wäre aber dadurch früher oder später in eine schwierige Lage gegenüber der englischen Regierung gekommen und begrüßte

daher die Gründung des N. D. L. als einen willkommenen Ausweg. Denn eine private Gesellschaft konnte sich mehr von England bieten lassen, und das Abhängigkeitsverhältnis trat nach außen nicht so deutlich in die Erscheinung.

Hätte freilich die holländische Regierung vorausgesehen, wie sich die Dinge entwickeln würden, so würde sie sich doch vielleicht besonnen haben, einen so folgenschweren Schritt zu tun. Der N. D. L. ist von Tag zu Tag mehr unter englischen Einfluß geraten und andererseits in Holland immer mächtiger geworden. Der holländischen Regierung sind die Zügel entglitten, sie ist längst nicht mehr Herrin im eigenen Hause, sondern die Bestimmung über Wohl und Wehe des ganzen überseeischen Handels und des größten Teils des Landhandels liegt jetzt in den Händen des N. D. L. oder, was dasselbe sagen will, Englands.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Abschließung Deutschlands tat England Mitte April 1915, indem es den Niederländischen Reedereien verbot, Erzeugnisse Deutschlands oder seiner Verbündeten zu verschiffen, außer in ganz wenigen von England ausdrücklich zugestandenen Ausnahmefällen. Hierdurch wurde die Ausfuhr aus Deutschland in derselben Weise lahmgelegt, wie früher die Einfuhr dorthin.

Im August 1915 wurden eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die bezweckten, Deutschland die Zufuhr von Fett abzuschneiden. Die Ausfuhr von Ölen und Fetten aus Holland war damals noch erlaubt, das Verbot erfolgte erst im Oktober. Da die Fette aber fast alle über See kommen, mußten sie an den N. D. L. konfigniert werden, der die Gewähr dafür übernahm, daß sie weder unverarbeitet, noch verarbeitet nach Deutschland weiter ausgeführt wurden. Um den N. D. L. diese Kontrolle zu erleichtern, erließ die holländische Regierung am 7. August 1915 eine Verordnung, wonach alle diese Öle bei der Ausfuhr angemeldet werden mußten. Zugleich errichtete der N. D. L. eine besondere Abteilung für eßbare Fette und Öle. Hierdurch wurde die Ausfuhr nach Deutschland so gut wie unmöglich gemacht, während England nach wie vor nicht nur die Rohstoffe beziehen konnte, sondern auch die daraus in Holland hergestellte Margarine erhielt.

Im Zusammenhang damit stand die gleichfalls im August von der N. D. L. eingesetzte Kommission zur Beaufsichtigung des Koproahandels. Kopro ist ein wichtiges Produkt von Holländisch-Indien, das in Holland größtenteils zu Margarine verarbeitet wird. England beschränkte aber ohne weiteres diese Ausfuhr nach Holland auf ein bestimmtes Kontingent und verbot den niederländischen Schiffahrtsgesellschaften, darüber hinaus Kopro nach Holland zu verschiffen. Ebenso wurde dem N. D. L. untersagt, mehr als dieses Quantum an sich konfignieren zu lassen. Ähnlich wie mit Kopro wurde auch mit anderen kolonialen Erzeugnissen verfahren, z. B. mit Tapioka und Gummi. Holland hat also kein Verfügungsrecht mehr über die Erzeugnisse seiner eigenen Kolonien, sondern ist für deren Bezug auf die Gnade Englands angewiesen, das sie ihm nur noch in beschränkten Dosen zumißt. Nur Tabak, Kaffee und Chinarinde

läßt England — bis jetzt noch — unbehelligt aus Niederländisch-Indien nach Holland durch, und diese Produkte dürfen daher einstweilen mit englischer Erlaubnis von Holland auch nach Deutschland ausgeführt werden. Diese Ausnahmestellung des holländischen Kaffees gab im Oktober 1915 Anlaß zu dem sogenannten Krakatau-Zwischenfall. Der Dampfer „Krakatau“, der mit Kaffee aus Niederländisch-Indien nach Holland unterwegs war, wurde in England angehalten, weil der Verdacht bestand, daß es sich in Wirklichkeit um Brasilkaffee handele, der in Java nur umgeladen worden sei. Schließlich wurde das Schiff freigelassen, aber nur unter der Bedingung, daß der Kaffee an den N. D. L. konsigniert werde, d. h. also, daß er in Holland bleiben müßte. Der N. D. L. errichtete darauf eine besondere Kommission, um allen aus Niederländisch-Indien eingeführten Kaffee auf seine Herkunft zu untersuchen.

Wie rücksichtslos England die holländischen Kolonialprodukte behandelte, zeigte sich ferner auch in der Zinnangelegenheit, die gleichfalls im Oktober 1915 spielte. Die holländische Regierung hatte im Austausch gegen Anilinfarben mehrere hundert Blöcke Bankazinn nach Deutschland verkauft. Es handelte sich um Regierungszinn, d. h. um Ware, die nicht an den N. D. L. konsigniert war, sondern die dem Staat gehörte, schon seit längerer Zeit in Holland war, und über die die holländische Regierung daher völlig frei verfügen konnte. Trotzdem mischte sich England hinein, indem es einfach den Dampfer „Mindjani“ mit einer neuen Zinnladung festhielt und erst freigab, nachdem Holland ein Ausfuhrverbot für Zinn erlassen hatte. In Zukunft läßt England auch das Zinn, ebenso wie die meisten anderen holländischen Kolonialprodukte, nur noch in genau abgemessenen, dem holländischen eigenen Bedarf entsprechenden Mengen nach Holland hinein.

Alle diese Nachgiebigkeit Hollands genügte England noch nicht. In der englischen Presse tauchte immer von neuem die Behauptung auf, daß Holland den Schmuggel nach Deutschland begünstige. In Holland selbst machte sich das bekannte deutschfeindliche Heftblatt „Telegraaf“, das gänzlich unter englischem Einfluß steht, zum Anwalt dieser Beschuldigungen und ließ keinen Tag vorbeigehen, ohne in seinen Spalten Fälle von angeblichem Schmuggel ans Licht zu ziehen und strenge Maßnahmen dagegen zu verlangen. Gestützt hierauf setzte England bei der holländischen Regierung im November 1915 einen Gesetzentwurf durch, der die Lagerung und die Beförderung von Waren im Grenzgebiet starken Beschränkungen und einer scharfen Aufsicht unterwarf. Das Gesetz, das am 10. Januar 1916 in Kraft getreten ist, zieht gewissermaßen innerhalb Hollands eine zweite Grenzlinie. Die zwischen dieser und der eigentlichen Staatsgrenze lebenden Einwohner erhalten nur soviel Waren, wie sie selbst unbedingt nötig haben, damit sie nicht in die Versuchung kommen, etwas davon an Deutschland abzugeben. Dieselbe Tendenz verfolgte eine königliche Verordnung vom 4. Dezember 1915, durch die der in Belagerungszustand befindliche Streifen längs der deutsch-holländischen Grenze erheblich verbreitert wurde.

War hierin schon ein Eingriff Englands in die innere holländische Verwaltung deutlich erkennbar, so trat dies noch offenkundiger in der Häutefrage hervor, die gleichfalls Ende des Jahres auftauchte. Anfang Dezember 1915 stellte die holländische Regierung an die holländischen Lederfabrikanten plötzlich das Anstimmeln, sie sollten den Schlächtern 100 000 Häute von in Holland geschlachtetem Rindvieh abkaufen. Wenn sie es nicht tun, so bestehe die Gefahr, daß die überseeische Zufuhr von Häuten, Leder und Gerbstoffen abgeschnitten werde. Daß England hinter diesem ungewöhnlichen Vorgehen stand, und dadurch die Ausfuhr der Häute nach Deutschland verhindern wollte, wurde von der holländischen Regierung direkt angedeutet. Der Fall zeigt besonders klar, wie England seine Seemacht dazu auszunutzen sucht, nicht nur den Handel mit überseeischen Einfuhrwaren, sondern auf dem Umwege über diese auch den Handel mit den eigenen Erzeugnissen Hollands in seine Gewalt zu bekommen. Es ist daher keineswegs unwahrscheinlich, daß es später seine Hand in gleicher Weise auch noch auf andere Produkte Hollands legen wird.

Die vorstehende Zusammenstellung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, auch beschränkt sie sich auf den Warenverkehr. Es sei daher nebenher darauf hingewiesen, daß England neuerdings auch die Zufuhr von Gold aus den Vereinigten Staaten, das nicht an den N. D. L. konfigniert war, abgeschnitten hat und daß auch der Post- und Passagierverkehr ähnlichen unberechtigten Eingriffen ausgesetzt war und immer mehr ausgesetzt wird. Trotzdem unterwirft sich das holländische Volk, das doch früher auf seine Freiheit und Unabhängigkeit so ganz besonders stolz war, diesen fortgesetzten Plackereien und Demütigungen ohne weiteres. Dabei erntet es nicht einmal den Dank der Alliierten. In der französischen sowohl wie in der englischen Presse wird den Holländern immer wieder der Vorwurf gemacht, daß sie Deutschland begünstigten und es wird von ihnen verlangt, sie sollten den Wünschen Englands noch weiter entgegenkommen. Ist doch sogar der N. D. L., Englands getreuer Diener, im englischen Unterhaus angegriffen worden. Demgegenüber bleibt Holland dabei, der englischen Anmaßung stets von neuem nachzugeben, und eine Grenze für diese Nachgiebigkeit ist überhaupt nicht abzusehen. Daß Holland sich in einer schwierigen Lage befindet, ist ja ohne weiteres zuzugeben. Einen Bruch mit England muß es ohne Zweifel zu vermeiden suchen. Immerhin hätte es vermutlich, wenn es von Anfang an seinen Standpunkt energisch verireten hätte, wenn nicht einen gänzlich freien Verkehr zur See, so doch immerhin eine bessere Stellung einnehmen können, als diejenige, in die es sich jetzt gedrängt sieht. Nachdem man sich aber einmal auf die schiefe Bahn der bedingungslosen Nachgiebigkeit begeben hat, und insbesondere, nachdem man den N. D. L. hat so groß werden lassen, daß er geradezu die Rolle eines Staates im Staate spielt, wird es für Holland immer schwerer, eine feste Haltung einzunehmen und weitere Zumutungen Englands zurückzuweisen. Die Furcht vor England scheint alle anderen Erwägungen und Gefühle aufzuwiegen. Es ist nicht nur die Besorgnis, daß England eines Tages

die überseeische Zufuhr von Rohstoffen und Lebensmitteln abschneiden könnte, sondern vor allem die Angst für die Kolonien, die England schon einmal vor hundert Jahren im Besitze gehabt hat, und die jetzt außer von England, auch noch von Japan bedroht sind. Hat doch der „Telegraaf“, der häufig das ausspricht, was sich andere Blätter nicht zu sagen getrauen, sich nicht gescheut, seinerzeit der holländischen Regierung ganz offen mit der Besetzung Javas durch die Japaner zu drohen, falls die Ausfuhr von Zinn nach Deutschland nicht sofort eingestellt werde.



Die Zukunft des Völkerrechts

Von Dr. jur. Julius Friedrich, Professor an den Kölner Hochschulen



er Weltkrieg hat die Menschheit vor neue, bis dahin nicht gekannte, gewaltige Aufgaben gestellt. Es wetteifern in Theorie und Praxis alle Berufe, Nationalökonomien und Finanzleute, Naturwissenschaftler, Techniker und Kaufleute, Theologen und Pädagogen, diesen Aufgaben gerecht zu werden. Auch den Juristen ist in Kriegs- und Kriegsnotgesetzen, in der inneren, namentlich der wirtschaftlichen Verwaltung und in der Verwaltung der besetzten feindlichen Gebiete kein klein Stück Arbeit zugefallen. Nur ein Zweig der Rechtswissenschaft scheint beiseite zu stehen, ja scheint fast seine Existenzberechtigung verloren zu haben: Die Wissenschaft vom Völkerrecht. Der Bonner Historiker Schulte hat kürzlich geäußert: Das Völkerrecht ist der Tummelplatz gelehrter Konstruktionen, die in der Praxis unmöglich sind. Und Bismarck hat einmal gesagt: In der auswärtigen Politik befolge ich keine Grundsätze, sondern ich tue von Fall zu Fall, was mir richtig scheint; und ein andermal: Mit juristischen Theorien läßt sich keine auswärtige Politik treiben. Der Mann der Wissenschaft, der Historiker, und der Mann der Praxis, der Staatsmann, haben damit dem Völkerrecht als praktischer Wissenschaft das Todesurteil gesprochen. Hat die entsetzliche Praxis des Weltkrieges dies Todesurteil vollstreckt? War es ein Wahn, in dem wir lebten, als wir im Völkerrecht etwas als wirksam ansahen, das nicht wirksam gewesen ist? Haben wir mit dem Völkerrecht etwas als vorhanden angenommen, das nicht vorhanden war? Ja und nein. Das, was wir Völkerrecht nannten, war wirksame Wirklichkeit; aber es war kein „Völker“-Recht und es war kein Völker-„Recht“ im strengen Sinne der „Jurisprudenz“. Was war es denn? Ist es noch heute? Wird es in Zukunft sein? Das sind die Fragen, die wir uns stellen wollen.